

S a t z u n g

Musikverein "Harmonie" Köllerbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Musikverein "Harmonie" Köllerbach e.V. und hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen - Köllerbach. Er wurde 1910 gegründet.
- 2) Dem Musikverein "Harmonie" Köllerbach e.V. wurde am 29.04.1981 von der Stadt Püttlingen das Recht verliehen, bei Veranstaltungen der Stadt Püttlingen als "Stadtkapelle Püttlingen" aufzutreten.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik sowie das Ausüben zeitgemäßer Unterhaltungsmusik, die Jugend für diese Ziele zu werben, damit das Fortbestehen des Orchesters für die Zukunft gewährleistet ist.
- 2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bundes Saarländischer Musikvereine.
- 4) Zum Vereinszweck gehören:
 - a) regelmäßige Musikproben,
 - b) Veranstaltung von Konzerten,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten befreundeter Vereine,
 - e) Erfüllung der Aufgaben als Stadtkapelle Püttlingen im Rahmen der Vereinbarung mit der Stadt Püttlingen,
 - f) Ausrichtung gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Aufnahmeschein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragssteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe des Aufnahmescheines, wird jedoch erst mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Sie endet mit allen ihren Rechten und Pflichten in den Fällen des § 4.
- 4) Aktive und fördernde Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 5) Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte; von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die finanziellen Verpflichtungen enden erst mit dem rechtmäßigen Austrittstermin.
- 3) Mitglieder, die ihren in der Satzung begründeten Pflichten nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte der Vereinsmitglieder sind:

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Mitgliederversammlung:

Jedes Mitglied kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählen und sofern es volljährig ist, gewählt werden.

2) Pflichten der Vereinsmitglieder:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgelegten Vereinsbeiträge zu entrichten, die Vereinssatzung zu beachten, Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu akzeptieren und die in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins zu fördern.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind gehalten, an den Proben und Aufführungen des Orchesters teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten.

3) Die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
- 2) Der Beitrag wird während des Kalenderjahres als Jahresbeitrag erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Kassierer

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

- 2) Der Verein wird im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Kassierer gesetzlich vertreten. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

- 3) Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Ausgaben und Verpflichtungen sind grundsätzlich vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen. Einzelausgaben bis zu einem Betrag von 500,-- € können auch von den gesetzlichen Vertretern des Vereins (§ 8Abs. 2) beschlossen werden; sie sind in der nächsten Sitzung dem Vorstand bekannt zu geben und zu begründen.
- 5) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende ein, er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Über die Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- 6) Der 1. Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie sich aus der Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden ergeben. Er ist gleichzeitig für die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zuständig.
- 7) Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und hierüber Quittungen zu erteilen. Er ist befugt, die die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Am Ende des Geschäftsjahres hat er einen Rechnungsabschluss zu fertigen, der mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand bekannt zu geben ist.
- 8) Über den speziellen Aufgabenbereich der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang notwendig.

Bewerben sich mehr als zwei Personen auf ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet die Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Zulässig ist auch eine offene Abstimmung, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Mitglied auf geheimer Wahl besteht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Scheiden während einer Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vor. Bis zu dieser Versammlung kann der 1. Vorsitzende eine kommissarische Besetzung vornehmen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zur Einberufung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Satzungsänderung
3. Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschließungsbeschluss von Mitgliedern
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung bei Vereinsauflösung.

Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfalle der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§11

Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§12

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Restvermögens an eine gemeinnützige Einrichtung beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für soziale Zwecke.

§ 14

Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2020 beschlossen.

§ 15

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie Email-Adresse und Geburtsdatum.“